

RS Vwgh 2002/9/12 98/15/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §302 Abs1;

Rechtssatz

Dass der Beschwerdeführer durch die erstinstanzlichen Bescheide keine Beschwer hatte, ist keinem abgegebenen Rechtsmittelverzicht gleichzuhalten, sodass die Behebungsfrist des § 302 Abs. 1 BAO auch in diesen Fällen mit dem ungenützten Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist beginnt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998150118.X02

Im RIS seit

13.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at